

Schakungen, verbotenen auswärtigen Kriegs-Diensten, Lands-Sperrungen und Ausfuhr des Getrands verwürkender Strafen, und Confiscirung des Viehes, Früchten, obsonstiger Güther, die welche dem Lands-Fürstlichen Filco aus- und vorbehalten seynd, auf Vermittelung Dero würdigen Dom-Capituls denen Gerichts-haberen, als fructus Jurisdictionis eingeräumt worden, also auch Wir die Niesung deren wider jetzige Verordnung verwürkender Brüchten bemeldten Gerichtshaberen binnen ihren Jurisdiction-Beyircken gnädigst vergünstigen, und zueignen, hingegen aber die sonstig höhere Pön-Fälle Uns allerdings vorbehalten haben wol-ten. Urkund Unserer gnädigsten Hand-Unterschrift, und vorge-druckten geheimen Canzley-Zinsiegels. Doppelsdorf den 5. Septembris 1750.

Clement August, Churfürst.

(L. S.)

Vt. H. B. L. B. B. Metternich.

J. A. A. Föllner.

XXIII.

XXIII.

Erneuertes Edict

Daß die Beamten, welchen in Contentiosis keine Gerichtbarkeit zustehet, sich darin der Cognition enthalten sollen.

VON 1751.

Des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn CLEMENTIS AUGUSTI, Erz-Bischofen zu Eöln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Erz-Canzlern und Churfürsten, 2c. 2c.

Wir zu Dero Hochstift-Paderbornischer Regierung verordnete Präsident, und Geheime Rätthe, thuen kund, und fügen hiermit zu wissen, daß, obgleich zusolg der im Jahr 1740. den 28. Decembris schriftlich erlassener General-Verordnung denen Hochfürstl. Beamten, und Unterbeamten, als Rentmeisteren, Boigten, Richteren, Vogtäfen, und übrigen Amtsleuten, welchen in contentiosis keine Gerichtbarkeit, und seperliche Cognitions-Macht gebühret, ernsthaft eingebunden worden, sich der anmaßlichen förmlichen Jurisdiction zu enthalten, und das gemeine Wesen des durch abfordernde Gerichts-Gebühr, fort feltame Procedirungs-Art entstehenden ungemeynen Beschwerens zu entlassen, nichts demeniger von selbigen noch

immer ihrer ohnauständigen Anmuthung nachgefolgt, und vorherige Verordnung auffer Acht gelassen zu seyn, man mißfällig vernehmen müssen;

Da aber derley angehaltenen Frevel man gesteuert wissen will: Als wird Namens Jeho Churfürstl. Durchl. zu Edlin, Bischöfen zu Paderborn ic., Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn vorgeachten Beamten und Unterbedienten insgesamt, und jeglichem insbesonders, Kraft dieses wiederholter wohlthenslich anbefohlen, gestalten ins Zukünftige in allen, und jeglichen die Richterliche Untersuchung und Entscheidung erforderenden Sachen sich alliger Cognition, und Bekänntniß gänzlich zu müßigen, anbey so bald der bey ihnen anbringender Recht-Streit auf Längerung ein- so anderen Theils, oder bey Provoctierung auf Beweis, und sonsten ad Contentiosa einschlaget, die Sach von ihnen ab, und zu gehöriger Richterlicher Instanz zu verweisen, oder bey dessen Entstehung zu gewärtigen, daß bey jedwedem, erweislich anzeigenden Widerlebens-Fall, all dasjenige, so deßfalls bey ihrem Protocol verhandelt worden, als null und nichtig cassiret, sie Beamte in die diesferthhalb denen litigirenden Partheyen verursachten Schaden, und Kósten verdammet, auch in eine Brúchten-Straf von 20. Goldgulden, wovon dem Denuncianti die Halbscheid zur sonderlichen Belohnung zu verabsolgen stehet, fällig ertheilet, sodann auf dessen genaue Befolgung von denen Obergerichtern stracklich gesehen werden solle.

Gleich

Gleichwie aber auch die Ober- oder andere gewöhnliche Richter in allen sowohl geringschätzigen, als anderen zu ihnen gelangenden Sachen, so viel immer thucullich, gleich Anfangs oder sonst nach Vorschrift der Hofgerichts-Ordnung Tit. 18. alsdann wann Beklagter seinen Gegen-Bericht in der Hauptsache übergeben haben wird; Die streitende Partheyen zu Versuchung gültlichen Vergleichs zu verabladen, und damit in Processu tam ordinario, quam summario, Zeit, Unkosten, und Verbitterung möglichsten Fleißes zu verhüten, hiemit nachdrucksam erinneret, und angewiesen werden, so soll ferners, und damit Niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen weitere Gelegenheit nehmen möge, jetzige Verordnung im Druck erlassen und gehöriger Orten zur ständigen Nachachtung verkündiget werden. Urkundlich beygedruckten Hochfürstl. Geheimen Cansley-Insigels. Signatum Paderborn den 6. Julii 1751.

(L. S.) Franz Ludwig von der Wenge.

B. P. Brandis.